

Fall 9: Lösungsskizze

Frage 4

- Entscheidende Instanz? → immer noch Einzelgericht des Bezirksgerichts Meilen (in der Hauptsache vereinfachtes Verfahren), jedoch unter Anwendung des summarischen Verfahrens (ZPO 119 Abs. 3)
- Entscheidart?
 - Gemäss SV separater Entscheid und damit kein Endentscheid
 - Auch kein Zwischenentscheid gemäss ZPO 237 (kein Entscheid über materielle Vorfragen oder über Prozessvoraussetzungen)
 - Prozessleitender Entscheid oder anderer erstinstanzlicher Entscheid? → Nach der Definition von Meier gelten sämtliche Entscheide, welche während des Verfahrens ergehen, mit Ausnahme der Zwischenentscheide (d.h. der Entscheide über Prozessvoraussetzungen oder materiellrechtliche Vorfragen) als prozessleitende Entscheide. In den Erläuterungen in der Botschaft werden hingegen nur solche während des Verfahrens ergehende Entscheide, welche „den *formellen Ablauf und die konkrete Gestaltung des Verfahrens*“ bestimmen, als prozessleitende Entscheide bezeichnet (vgl. ZPO 246, z.B. Fristansetzung für Schriftenwechsel). Nach dieser Definition würde es sich beim Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege um einen „*anderen Entscheid*“ handeln. Dies ist jedoch eine unübliche Unterteilung, weshalb richtigerweise von einem prozessleitenden Entscheid auszugehen ist (wird sich noch zeigen müssen, wie sich dies gesamtschweizerisch durchsetzt).
 - Fazit: prozessleitender Entscheid
- Rügegrund? → Verletzung von ZPO 117 und ZPO 118 sowie von BV 29 Abs. 3 und auch EMRK 6 Ziff. 3
- Keine Berufung, da kein zulässiges Anfechtungsobjekt
- Beschwerde (ZPO 319 ff.)
 - Anfechtungsobjekt: prozessleitende Entscheide, falls im Gesetz vorgesehen oder ein nicht leicht wiedergutmachender Entscheid vorliegt (ZPO 319 lit. b); ansonsten nicht selbständig anfechtbar; gesetzlich vorgesehen? → ZPO 121
 - Streitwert? → kein Streitwerterfordernis bei prozessleitenden Entscheiden und anderen Entscheiden i.S.v. ZPO 319 lit. b
 - Beschwerdegrund: Verletzung von ZPO 117/118 und BV 29 Abs. 3 und EMRK 6 Ziff. 3 als unrichtige Rechtsanwendung i.S.v. ZPO 320 lit. a
 - Beschwerdefrist: 10 d (ZPO 321 Abs. 2)
 - Beschwerdeinstanz: Obergericht (GOG 48)
- Beschwerde in Zivilsachen (BGG 72 ff.)
 - Anfechtungsobjekt: prozessleitender Entscheid nach Terminologie ZPO; Wie nach BGG? → Zwischenentscheid; kein Vor- und Zwischenentscheid über Zuständigkeit und den Ausstand gemäss BGG 92 und somit BGG 93 zu prüfen; kein Fall von Abs. 1 lit. b, sondern von Abs. 1 lit. a, da gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich ein nicht wieder gutzumachender Nachteil durch die Verweigerung der uP/uRB bewirkt wird
 - Zivilsache i.c. gegeben
 - Letztinstanzlichkeit gegeben, da Obergericht als RM-Instanz entschieden
 - Vermögensrechtliche Streitigkeit und damit Streitwerterfordernis; gemäss BGG 51 Abs. 1 lit. c Streitwert der Hauptsache massgebend (beachte: gilt auch sinngemäss für kant. RM!); i.c. Fr. 30'000.00 und somit gegeben

- Beschwerdegründe (BGG 95 ff.): Verletzung von ZPO 117/118 und BV 29 Abs. 3 als Verletzung von Bundesrecht i.S.v. BGG 95 lit. a und von EMRK 6 Ziff. 3 als Verletzung von Völkerrecht i.S.v. BGG 95 lit. b
- Innert 30 d beim Bundesgericht einzulegen

Frage 5

Unterschiede zu:

- Frage 1

- Entscheidende Instanz immer noch Einzelgericht Meilen im vereinfachten Verfahren
- Immer noch Endentscheid
- Keine Berufung, da Streitwertfordernis von Fr. 10'000.00 nicht erreicht, d.h. Beschwerde nach ZPO 319 zu prüfen
- Beschwerde (ZPO 319)
 - ✓ Anfechtungsobjekt: nichtberufungsfähiger erstinstanzliche Endentscheid i.S.v. ZPO 319 lit. a
 - ✓ Streitwert? → in Fällen von ZPO 319 lit. a grundsätzlich unter Fr.10'000.00 (bei ZPO 309 unabhängig vom Streitwert); vorliegend Fr. 8'000.00 und somit erfüllt
 - ✓ Beschwerdegründe (ZPO 320): (lit. a) unrichtige Rechtsanwendung; (lit. b) offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (d.h. Willkürbeschränkung) → unrichtige Feststellung des Sachverhalts kann also nicht geltend gemacht werden, sondern es muss eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden; ansonsten Kognition gleich wie bei Berufung
- Streitwert unter Fr. 30'000.00 und damit grundsätzlich keine Beschwerde in Zivilsachen
- Zulassungsbeschwerde bei Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung; i.c. wohl keine solche Frage (ev. je nach Begründung des Rechtsmittelentscheides; keine Hinweise im SV)
- Subsidiäre Verfassungsbeschwerde (BGG 113 ff.)
 - ✓ Anfechtungsobjekt gleich wie BIZ (vgl. Verweis in BGG 117)
 - ✓ Kein Streitwertfordernis
 - ✓ Beschwerdegründe: nur Verletzung von verfassungsmässigen Rechten (BGG 116) und Sachverhalt nur falls Rechtsverletzung i.S.v. BGG 116 (BGG 118 Abs. 2) → willkürliche Beweiswürdigung (BV 9 i.V.m. ZPO 157); BV 29 Abs. 2 und EMRK 6; OR 18, OR 1 und OR 312 sowie OR 142, ZGB 8 und ZPO 152 jeweils nur i.V.m. BV 9, da nur offensichtlich falsche Anwendung und nicht einfache Gesetzesverletzung
 - ✓ Rügeprinzip (gilt auch für BIZ bei Rüge der Verletzung von Grundrechten, BGG 106 i.V.m. 117)

- Frage 2

- Bei der Beschwerde grundsätzlich umfassender Ausschluss von Noven (vgl. ZPO 326 Abs. 1)

- Novenausschluss wird jedoch durch Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmung in Abs. 2 abgeschwächt (z.B. Anfechtung der Arresteinsprache nach SchKG 278 Abs. 3)
 - Weitere Einschränkung durch Gebot, dass vor der kantonalen Instanz kein engeres Novenrecht als vor Bundesgericht gelten kann (**BGG 111 Abs. 3 analog**), d.h. mindestens im Rahmen von BGG 99
 - I.c. jedoch keiner dieser Fälle, sodass Bankbeleg und auch Behauptung, dass Geld 2 Monate vor dem Geburtstag abgehoben wurde, nicht mehr vorgebracht werden kann.
 - Novenrecht der BIZ und der subsidiären Verfassungsbeschwerde gleich (BGG 117 i.V.m. BGG 99)
- Frage 3
 - Beschwerde keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Urteilswirkungen treten bereits mit dem Entscheid des erstinstanzlichen Gerichts ein; Mario könnte also das Geld sofort verlangen und das Vollstreckungsverfahren einleiten
 - Was Klarisa für Möglichkeit? → Begehren um Erteilung der aufschiebenden Wirkung verlangen (ZPO 325 Abs. 2); Voraussetzungen die gleichen, wie beim Entzug der aufschiebenden Wirkung, d.h. Hauptsachen- und Nachteilsprognose
- Frage 4
 - Beschwerde gleich, da bei prozessleitenden Entscheiden unabhängig vom Streitwert
 - Keine BIZ wegen fehlenden Streitwerterfordernis, d.h. nur subsidiäre Verfassungsbeschwerde
 - Beschränkte Beschwerdegründe → nur Verfassungsrügen, d.h. Verletzung von BV 29 Abs. 3 und EMRK 6 Ziff. 3; ZPO 117/118 nur in Verbindung mit BV 9, d.h. nur die willkürliche Anwendung dieser Bestimmungen